



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 6 K 2571/23.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren



Klägers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Nora Ebeling, Greifswalder Straße 4
10405 Berlin, Az.: [REDACTED]/2024,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat, vertreten durch das Bundesamt für Migration, und Flüchtlinge, Post-
straße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: [REDACTED]-423,

Beklagte,

wegen: Asyl, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (Afghanistan)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 22. Oktober 2024

durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. Oktober 2023 wird in Nr. 4 bis 6 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, für den Kläger ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz nach Afghanistan festzustellen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheit in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger, ein am [REDACTED] 1998 in der Provinz Kabul geborener afghanischer Staatsangehöriger islamischer (sunnitischer) Religions- und tadschikischer Volkszugehörigkeit, begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz- GG) und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Asylgesetz (AsylG), hilfsweise die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG und weiter hilfsweise die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nach Afghanistan vorliegen.

Der Kläger verließ nach eigenen Angaben Afghanistan am [REDACTED] 2022 und reiste am [REDACTED] 2022 auf dem Landweg aus der Republik Polen kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 11. Oktober 2022 einen Asylantrag stellte.

In seiner Anhörung gemäß § 25 AsylG am 9. November 2023 gab er an, in Afghanistan zuletzt in Kabul (Khair Khana, 11. Bezirk) gelebt zu haben. Er habe dort in einem gemieteten Haus zusammen mit seiner Mutter und [REDACTED] Schwestern gelebt. Seine Mutter und die Schwestern leben dort weiterhin. Er sei mit einem Studentenvisum von Kabul nach Moskau geflogen, wo er etwa anderthalb Monate geblieben sei. Das Visum habe eine Gültigkeitsdauer von 40 oder 49 Tagen gehabt. In Russland habe er in einem Studentenwohnheim gelebt. Er habe in Russland bleiben wollen, aber sein Visum sei nicht verlängert worden. Die Reise nach Russland und den Aufenthalt dort habe er mit dem Erlös aus dem Verkauf seines Ladens in Afghanistan finanziert.

Von Russland sei er über Belarus und Polen nach Deutschland gereist. Er sei bereits 2017 „illegal“ nach Bulgarien gereist, dort 18 Monate lang in einem Abschiebungszentrum festgehalten und 2019 nach Afghanistan abgeschoben worden. In Bulgarien habe er seinerzeit keinen Asylantrag gestellt. Er sei nach Bulgarien geflohen, weil sein Vater [REDACTED] und sein älterer Bruder als LKW-Fahrer für die US-Amerikaner gearbeitet haben und von diesen deswegen verfolgt worden seien. Sein Vater sei von den Taliban entführt und misshandelt worden. Er sei an den Misshandlungen später verstorben. Er habe jedoch kurz vor seinem Tod befreit werden können. Sein Vater habe noch zu seinen Lebzeiten seinen, des Klägers, älteren Bruder nach Europa weggeschickt. Dieser lebe nunmehr in [REDACTED]. Obwohl sein Vater bereits verstorben gewesen sei, haben die Taliban wissen wollen, wo er sich aufhalte und die Familie weiterhin belästigt. Seine Mutter [REDACTED] habe dann entschieden, dass auch er, der Kläger, Afghanistan verlassen solle. Er stehe weiterhin mit seiner Mutter in Kontakt. Es gehe ihr den Umständen entsprechend gut, sie habe aber psychische Probleme. Wirtschaftlich gehe es ihr gut, weil sie einen Obstgarten habe und Früchte verkaufen könne. Außerdem habe er noch zwei Onkel und vier Tanten mütterlicherseits und zwei Tanten und drei Onkel väterlicherseits, die weiterhin in Afghanistan leben. Er habe insgesamt sechs Geschwister, nämlich die vier in Afghanistan lebenden Schwestern, den in [REDACTED] lebenden Bruder und einen weiteren im Iran lebenden Bruder. Die noch in Afghanistan lebenden Verwandten wohnen alle im Großraum Kabul. Er habe die Schule mit dem Abitur abgeschlossen. Anschließend habe er von Oktober 2019 bis zur Machtergreifung durch die Taliban zwei Jahre lang [REDACTED] studiert, dieses Studium aber nicht abschließen können. Er habe an der Universität für Wirtschaft und Handel in Kabul studiert. Er habe außerdem sieben Monate lang Englisch gelernt und vor seinem Studium einen Laden [REDACTED] betrieben. Er habe monatlich über 30.000 Afghani verfügt. Er habe den Laden im ersten Halbjahr 2021 verkauft, weil er von den Taliban belästigt worden sei. Er habe bei der Anmietung der Wohnung so viel Kautions hinterlegt, dass er keine weitere Miete mehr habe zahlen müssen. Er habe keinen Militärdienst geleistet. Er und seine Familie haben sich politisch nicht betätigt und keiner Partei angehört. Seine Familie habe auch keine Probleme mit den Behörden, der Polizei oder den Gerichten der Islamischen Republik Afghanistan gehabt. Lediglich mit den Taliban habe es Probleme gegeben. Zu seinen Fluchtgründen gab er an, dass er von den Taliban bedrängt worden sei, weil er „unislamische“ [REDACTED] verkauft habe. Er sei von den Taliban geschlagen und erpresst worden. Seine Ladeneinrich-

tung sei auch verwüstet worden. Ihm sei von den Taliban auch vorgeworfen worden, im „Widerstand gegen die Taliban“ gewesen zu sein. Er habe dann solche Angst gehabt, dass er beschlossen habe, seinen Laden zu veräußern und Afghanistan zu verlassen. Nach der Abschiebung aus Bulgarien habe er das Studium in Kabul aufgenommen. Er sei nach seiner Rückkehr nach Afghanistan zweimal ausgeraubt worden. In Kabul seien hauptsächlich Leute aus dem Norden und dem Pandschschirtal von den Taliban misshandelt worden, während Paschtunen in Ruhe gelassen worden seien. Seine Familie sei nicht mehr belästigt worden nach seiner Ausreise, weil nur die Frauen zurückgeblieben seien. Im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan befürchte er, dasselbe Schicksal zu erleiden wie sein Vater.

Mit Bescheid vom 5. Oktober 2023 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Asylanerkennung (Nr. 2) ab, erkannte weder die Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) noch den subsidiären Schutzstatus (Nr. 3) zu und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen (Nr. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung oder nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen Staat angedroht, in den der Kläger einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Hiergegen hat der Kläger am 16. Oktober 2023 Klage erhoben und mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 2. April 2024 begründen lassen. Er sei aus Afghanistan wegen der Gewalt, der Bedrohungen und der Misshandlungen durch die Taliban geflohen, weil er von den Taliban als politisch oppositionell wahrgenommen worden sei.

Der Kläger beantragt unter Klagerücknahme im Übrigen (Anerkennung als Asylberechtigter),

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. Oktober 2023 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, ihm hilfsweise subsidiären Schutz zuzuerkennen sowie weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG bestehen.

Die Beklagte hat unter Bezugnahme auf die Begründung des angefochtenen Bescheides den Antrag angekündigt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 22. August 2024 nach § 76 Abs. 1 AsylG auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Im Termin der mündlichen Verhandlung ist der Kläger informatorisch befragt worden. Diesbezüglich wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Die von Beklagtenseite für den Kläger geführten Verwaltungsvorgänge haben vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf diese und die Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht hat trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden können, weil darauf mit der Ladung hingewiesen und das persönliche Erscheinen nicht angeordnet worden war (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, dem der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG zur Entscheidung übertragen worden ist.

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist (Anerkennung als Asylberechtigter), ist das Verfahren nach § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Die Klage ist zulässig, insbesondere fristwährend erhoben und - soweit noch aufrechterhalten - teilweise begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 5. Oktober 2023 ist nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1, 1. HS AsylG) - soweit es das noch im Streit stehende Abschiebungsverbot anbelangt - rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Dagegen hat der Kläger keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung subsidiären Schutzes.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG oder auf subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG.

Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling ist und keiner der dort aufgeführten Ausschlussgründe vorliegt.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG in der zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltenden und damit maßgeblichen (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention, BGBl. 1953 II, Seite 559 und BGBl. 1954 II, Seite 619), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Die relevanten Verfolgungsgründe sind in § 3b Abs. 1 AsylG näher definiert. Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Gemäß § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1) oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Was als Verfolgungshandlung gelten kann, ergibt sich aus der nicht abschließenden Aufzählung des § 3a Abs. 2 AsylG. Schließlich erfordert der Charakter einer Verfolgungshandlung, dass es sich um eine zielgerichtete Rechtsgutsverletzung handelt (BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 - 10 C 52/07 -, juris Rn. 22). Von wem die Ver-

folgung ausgehen kann (Verfolgungsakteure) bestimmt § 3c AsylG. Dies können auch nichtstaatliche Akteure sein, sofern kein Verfolgungsschutz gewährleistet ist (§ 3c Nr. 3 AsylG).

Zur Klärung, ob eine begründete Furcht vor Verfolgung anzunehmen ist, muss das Gericht nach ständiger asylrechtlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 6. März 1990 - 9 C 14.89 -, juris) eine Verfolgungsprognose unter zusammenfassender Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts insgesamt anstellen. Diese Prognose hat die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand. Die begründete Furcht vor Verfolgung kann dabei sowohl auf tatsächlich erlittener oder unmittelbar drohender Verfolgung bereits vor der Ausreise im Herkunftsstaat (Vorverfolgung) oder auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat (Nachfluchtgründe). Für die Beurteilung ist in beiden Fällen der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzulegen [BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris mit weiteren Nachweisen (m.w.N.)]. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden Prüfung die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Ergeben die Gesamtumstände des Falles die "reale Möglichkeit" (real risk) einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen (BVerwG, Beschluss vom 7. Februar 2008 - 10 C 33.07 -, juris m.w.N.). Für Vorverfolgte gilt innerhalb des allgemeinen Maßstabs der beachtlichen Wahrscheinlichkeit eine Beweis-erleichterung (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris). Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist dabei ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Dies ist im Sinne einer

widerlegbaren tatsächlichen Vermutung zu verstehen. Die Annahme der beachtlichen Wahrscheinlichkeit für eine politische Verfolgung muss seitens des Gerichts von Amts wegen aufgeklärt werden und für ein stattgebendes Urteil zur vollen richterlichen Überzeugung feststehen. Hierfür bedarf es einer hinreichenden Tatsachengrundlage. Dabei ist die regelmäßig bestehende besondere Beweisnot des materiell beweisbelasteten Schutzsuchenden dadurch zu berücksichtigen, dass dessen eigenen Erklärungen gegebenenfalls größere Bedeutung beizumessen ist, als dies sonst bei Beteiligtenangaben der Fall ist, weil in der Regel unmittelbare Beweise im Herkunftsland nicht erhoben werden können. Das Gericht muss sich in diesem Fall jedoch schlüssig davon überzeugen, dass es den Angaben des Klägers glaubt. Für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit des Asylvorbringens gilt nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen, dass es den Asylantragstellern obliegt, von sich aus umfassend die Gründe für das verfolgungsbedingte Verlassen der Heimat substantiiert, unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig darzulegen. Der Vortrag, insbesondere zu den in die eigene Sphäre fallenden Ereignissen, muss geeignet sein, den Schutzanspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, Urteil vom 8. Mai 1984 - 9 C 141.83 -, juris). Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u. a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Asylsuchenden berücksichtigt werden (BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 - 9 B 239/89 - und Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109/84 -, jeweils juris). Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen sowie vage und detailarme Angaben sind hiermit unvereinbar und können dazu führen, dass dem Asylvortrag im Ganzen nicht geglaubt werden kann (BVerwG, Urteil vom 12. November 1985 - 9 C 27/85 - juris). An der Glaubhaftmachung der Verfolgung in diesem Sinne fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellung nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaublich erscheint, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (BVerfG, Beschluss vom 29. November 1990 - 2 BvR 1095/90 -; BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1990 - 9 C 60/89 - und Beschluss vom 21. Juli 1989 - 9 B 239/89 -, jeweils juris).

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG unter anderem Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Gemäß § 4 Abs. 3 AsylG sind die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend anzuwenden, wobei an die Stelle der Verfolgung die Gefahr eines ernsthaften Schadens tritt.

Wann eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung vorliegt, hängt vom Einzelfall ab. Eine Schlechtbehandlung einschließlich Bestrafung muss jedenfalls ein Minimum an Schwere erreichen. Kriterien hierfür sind etwa die Art der Behandlung oder Bestrafung und der Zusammenhang, in dem sie erfolgt, die Art und Weise der Vollstreckung, ihre zeitliche Dauer, ihre physischen und geistigen Wirkungen sowie gegebenenfalls Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers. Abstrakt formuliert sind darunter Maßnahmen zu verstehen, mit denen unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer und krass gegen Menschenrechte verstoßen wird (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 6. März 2012 - A 11 S 3070/1 -, juris Rn. 16; VG München, Urteil vom 8. Juni 2017 - M 17 K 17.32955 -, juris Rn. 31).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist eine Behandlung erniedrigend, wenn sie eine Person demütigt oder herabwürdigt und dabei fehlenden Respekt für ihre Menschenwürde zeigt oder diese herabmindert oder wenn sie Gefühle der Furcht, Angst oder Unterlegenheit hervorruft, die geeignet sind, den moralischen oder psychischen Widerstand der Person zu brechen. Um in den Schutzbereich des Art. 3 EMRK zu fallen, muss eine Misshandlung einen Mindestgrad an Schwere erreichen. Dessen Beurteilung ist allerdings relativ und hängt von den Umständen des Falles ab, etwa der Dauer der Behandlung und ihrer physischen und psychischen Auswirkungen sowie mitunter auch dem Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers. Die Frage, ob der Zweck der Behandlung eine Demütigung oder Erniedrigung des Opfers ist, ist dabei zu berücksichtigen, das Fehlen einer entsprechenden Intention steht der Annahme einer erniedrigenden Behandlung aber nicht notwendig entgegen (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte -

EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011, M.S.S. gegen Belgien und Griechenland, Nr. 30696/09, §§ 219 f. m.w.N.).

Nach diesen Maßstäben besteht für den Kläger weder ein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG noch auf die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG. Das Bundesamt stellt zutreffend darauf ab, dass der Kläger nicht vorverfolgt ausgereist ist und ihm im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrelevante Verfolgung droht. Er hat vielmehr im Wesentlichen nur vorgetragen, dass er nach der Machtübernahme durch die Taliban sein Studium habe aufgeben müssen und in seinem Bekleidungsgeschäft schikaniert worden sei, weil er kein Paschtune sei. Die Angaben des Klägers lassen sich nach dem äußeren Erscheinungsbild schon nicht als eine wegen einer zeitnah erlittenen Verfolgung, die dann zu einer Flucht geführt hat, interpretieren. Er selbst gibt an, dass es bis zu seiner (letzten) Ausreise keine weiteren Vorfälle gegeben habe. Für diese Annahme spricht weiter, dass er Afghanistan nach der Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 legal mit Originalreisedokumenten und einem Visum für die Russische Föderation am 8. August 2022 auf dem Luftweg verließ. Es ist nämlich davon auszugehen, dass - sollten die Taliban ihn als missliebige Person verfolgen - er nicht hätte ausreisen dürfen. Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe wird abgesehen, weil das Gericht den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Bescheids folgt, soweit es den Flüchtlingsstatus und den subsidiären Schutz anbelangt (§ 77 Abs. 3 AsylG).

2. Der Kläger hat aber einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK, BGBl. 1952-II, S. 685) unzulässig ist. Dies umfasst auch das Verbot der Abschiebung in einen Zielstaat, in dem dem Ausländer unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne von Art. 3 EMRK droht. Eine Verletzung des Art. 3 EMRK kommt in besonderen Ausnahmefällen auch bei „nichtstaatlichen“ Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen in Betracht, bei denen ein „verfolgungsmächtiger Akteur“ (§ 3c AsylG) fehlt, wenn die humanitären Gründe gegen die

Ausweisung „zwingend“ sind mit Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage (Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung). Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen hierfür jedenfalls ein Mindestmaß an Schwere („minimum level of severity“) aufweisen (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte - EGMR, Urteil vom 13. Dezember 2016 - Nr. 41738/10, Papos-hvili/Belgien - Rn. 174). Es kann erreicht sein, wenn er seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält.

Auch im Rahmen des Art. 3 EMRK ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) eine tatsächliche Gefahr („real risk“) erforderlich, d.h. es muss eine ausreichende reale, nicht nur auf bloßen Spekulationen, denen eine hinreichende Tatsachengrundlage fehlt, gegründete Gefahr („a sufficiently real risk“) bestehen. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss danach aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch sein (EGMR, Urteile vom 28. Juni 2011 - 8319/07 und 11449/07 - Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich -, und vom 22. September 2009 - 30471/08 - Abdolkhani und Karimnia/Türkei).

Des Weiteren ist für die Beurteilung, ob außerordentliche Umstände vorliegen, die nicht in die unmittelbare Verantwortung des Abschiebungszielstaates fallen und die dem abschiebenden Staat nach Art. 3 EMRK eine Abschiebung des Ausländers verbieten, zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris und EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011 - 8319/07 und 11449/07 - Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich, juris). Dieser Ankunfts- und Endort der Abschiebung ist hier Kabul.

Schließlich muss sich die tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen Behandlung nicht unbedingt sofort nach Ankunft im Herkunftsstaat realisieren können; es muss allein mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu prognostizieren sein, dass dies in der Zukunft der Fall sein kann. Abhängig von den Gründen, die zu einer solchen tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen Behandlung führen können, unterscheidet sich der Zeitraum, der für die Prognose in den Blick zu nehmen ist und in dem der Eintritt der tatsächlichen Gefahr für die - nicht notwendigerweise auch der Verletzung der - Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit zu prognostizieren sein muss, um eine Verletzung von Art. 3 EMRK anzunehmen.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist das Gericht davon überzeugt, dass dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aufgrund einer außergewöhnlichen Sicherheits- und humanitären Lage die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung in Afghanistan sowie insbesondere in der Stadt Kabul als Ankunftsart droht.

Bei der Prüfung, ob schlechte humanitäre Verhältnisse eine Gefahrenlage bilden, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung von Schutzsuchenden im Sinne von Art. 3 EMRK führt, sind eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, insbesondere ist in den Blick zu nehmen, ob Rückkehrende Zugang zu Arbeit, Nahrung, Wasser, sanitären Einrichtungen, Obdach sowie zu einer lebensnotwendigen Gesundheitsversorgung haben. Ferner ist maßgeblich, ob diese Personen die finanziellen Mittel zur Befriedigung ihrer elementaren Bedürfnisse besitzen (Hessischer VGH, Urteil vom 23. August 2019 - 7 A 2750/15.A -, juris). Angesichts der seit der Machtübernahme durch die Taliban eingetretenen gravierenden weiteren Verschlechterung der nicht erst seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie prekären humanitären Verhältnisse in der Stadt Kabul als End- und Ankunftsart einer Abschiebung sowie in ganz Afghanistan sind selbst im Falle eines leistungsfähigen erwachsenen Mannes ohne Unterhaltsverpflichtungen bei Rückkehr aus dem westlichen Ausland die hohen Anforderungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK regelmäßig erfüllt, wenn in seiner Person keine besonderen begünstigenden Umstände vorliegen. Derartige Umstände können insbesondere dann gegeben sein, wenn der Schutzsuchende in Afghanistan ein tragfähiges und erreichbares familiäres oder soziales Netzwerk hat, er hinreichende finanzielle oder materielle Unterstützung durch Dritte erfährt oder über ausreichendes Vermögen verfügt. Ein tragfähiges familiäres oder soziales Netzwerk ist dann gegeben, wenn bei Rückkehr des Betreffenden nach Afghanistan Verwandte oder sonstige Dritte bereit und tatsächlich in der Lage sind, ihn in einem solchen Umfang zu unterstützen, dass seine elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum befriedigt werden können. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn der Betreffende über den genannten Personenkreis Zugang zu einer hinreichenden Verdienstmöglichkeit und/oder einer Unterkunft, Nahrung sowie einer Waschmöglichkeit erlangen kann (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22. Februar 2023 - A 11 S 1329/20 -, juris).

Der erkennende Einzelrichter ist davon überzeugt, dass es dem Kläger nicht gelingen wird, in Afghanistan ein Einkommen zu generieren, mit dem er die elementarsten Bedürfnisse befriedigen könnte. Der Kläger hat - jenseits des neben dem Studium betriebenen Bekleidungshandel für Frauen - keine Erfahrungen auf dem afghanischen Arbeitsmarkt und verfügt über keine abgeschlossene Berufsausbildung. Der Kläger hat auch kein belastbares familiäres oder anderweitiges soziales Netzwerk mehr in Afghanistan, das ihn auffangen könnte. Seine Mutter und die Schwestern sind inzwischen ihrerseits in den Iran geflüchtet. Zu den Verwandten (Geschwistern mütterlicherseits), die noch in Afghanistan sind, ist der Kontakt inzwischen abgerissen. Ein Onkel väterlicherseits ist verstorben und die beiden anderen Onkel väterlicherseits leben im Iran und in Russland.

Vor dem Hintergrund, dass immer mehr Menschen um immer weniger Arbeit ringen, spielt die Existenz eines familiären oder sozialen Netzwerks gerade für Rückkehrer aus dem westlichen Ausland eine noch essentiellere Rolle als schon vor der Machtübernahme durch die Taliban. Die wenigen vorhandenen Arbeitsangebote werden in aller Regel über Beziehungen vergeben. Dass ein Rückkehrer, der mehrere Jahre im westlichen Ausland gelebt hat und über kein tragfähiges Netzwerk in Afghanistan verfügt, eine Anstellung oder einen Tagelöhnergastarbeit finden wird, erscheint angesichts der immensen Bedeutung des Netzwerks als Schlüssel zum Arbeitsmarkt nahezu ausgeschlossen. Vielmehr wird ihm - unabhängig von der Frage der fachlichen Qualifikation - regelmäßig derjenige vorgezogen werden, der dem Arbeitgeber über ein Netzwerk vermittelt worden ist. Ebenso unwahrscheinlich ist, dass sich ein Rückkehrer aus dem westlichen Ausland ohne Netzwerk eine selbständige Existenz oder aus eigener Kraft ein Netzwerk aufbauen können.

Sofern ein Job auf dem Tagelöhnermarkt gefunden wird, reicht das Einkommen derzeit nicht aus, um das Existenzminimum auf einfachstem Niveau zu sichern. Die Löhne befinden sich bereits seit Jahren auf einem sehr niedrigen Niveau. Zugleich sind die Preise für die wichtigsten Grundnahrungsmittel seit der Machtübernahme durch die Taliban massiv angestiegen und befinden sich auf einem historischen Höchststand. Hiermit geht seit Mitte August 2021 wiederum eine massive Reduzierung der Kaufkraft eines Tagelöhners einher, die im Zwei-Jahres-Vergleich um 60 % abgenommen hat. Übereinstimmenden Prognosen zufolge sind Armut und Nahrungsmittelunsicherheit infolge des Regimewechsels drastisch angestiegen. Nah-

rungsmittel sind zwar im ganzen Land verfügbar, aber den Menschen fehlt es für den Erwerb an den notwendigen finanziellen Mitteln. Fast die Hälfte der Bevölkerung Afghanistans ist von akuter Nahrungsmittelunsicherheit betroffen, nachdem es Mitte des Jahres 2020 noch ein Drittel gewesen ist. Neun von zehn Haushalten sind mit unzureichender Nahrung konfrontiert. Es erscheint ausgeschlossen, dass ein leistungsfähiger, alleinstehender erwachsener Rückkehrer aus dem westlichen Ausland, in dessen Person keine besonderen begünstigenden Umstände vorliegen, in der Lage sein wird, sein Existenzminimum aus eigener Kraft zu sichern. Selbst wenn man unterstellt, dass es ihm gelingen würde, in dem derzeit durchschnittlich zur Verfügung stehenden Umfang Arbeit auf dem Tagelöhnermarkt zu finden, wird das damit zu erzielende Einkommen zur Befriedigung seiner elementarsten Bedürfnisse nach Nahrung, Unterkunft und Hygiene über einen absehbaren Zeitraum nicht ausreichen. Geht man von einer durchschnittlichen Verdienstmöglichkeit auf dem Tagelöhnermarkt in Höhe von etwa 2.190 Afghani aus, so verbleiben nach Abzug der oben errechneten Kosten allein für Nahrung (1.547 Afghani) nur noch 643 Afghani, von denen der Rückkehrer Unterkunft, Trinkwasser, Kochbrennstoff, Heizen, Strom, Wasser zum Waschen sowie sogenannte Würdeartikel bestreiten muss, was ersichtlich nicht ausreicht, selbst wenn man für die Miete den niedrigsten in den Erkenntnismitteln genannten Preis (600 Afghani) ansetzt. Hinzu kommen Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel, ohne die es dem Rückkehrer im Regelfall nicht möglich sein dürfte, sich mit Aussicht auf Erfolg in den Konkurrenzkampf um Gelegenheitsarbeiten einzubringen.

Im Falle der freiwilligen Rückkehr gewährte finanzielle Hilfen, auf deren Inanspruchnahme sich der Ausländer grundsätzlich auch im Rahmen der Prüfung, ob ein an eine staatliche Zwangsmaßnahme anknüpfendes Abschiebungsverbot vorliegt, verweisen lassen muss (BVerwG, Urteile vom 21. April 2022 - 1 C 10.21 -, juris Rn. 25 und vom 15. April 1997 - 9 C 38.96 -, juris Rn. 27; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 26. Februar 2014 - A 11 S 2519/12 -, juris Rn. 40), stehen anders als in der Vergangenheit derzeit nicht zur Verfügung.

Dass das Existenzminimum eines leistungsfähigen, alleinstehenden erwachsenen Rückkehrers aus dem westlichen Ausland, in dessen Person keine besonderen begünstigenden Umstände vorliegen, durch humanitäre Hilfen vor Ort gesichert werden wird (BVerwG, Urteil vom 7. September 2021 - 1 C 3.21-, juris Rn. 23 ff.), ist nicht

hinreichend wahrscheinlich (ebenso die Einschätzung des OVG Hamburg, Urteil vom 23. Februar 2022 - 1 Bf 282/20.A -, juris Rn. 66 ff. und Sächsisches OVG, Urteil vom 10. November 2022 - 1 A 1081/17.A - juris Rn. 160). Soweit internationale Hilfsorganisationen in Afghanistan überhaupt noch tätig sind, stehen sämtliche Hilfeleistungen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel durch westliche Geberstaaten. Die benötigten Gelder werden allerdings bislang bei weitem nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt. Hinzu kommt, dass angesichts des von den Taliban verkündeten Verbots der Mitarbeit von Frauen in internationalen Hilfsorganisationen viele Organisationen ihre humanitäre Hilfe vorerst eingestellt haben. Wie die geplante Einstellung humanitärer Hilfszahlungen durch die Bundesregierung zeigt, wird sich das Arbeitsverbot aller Voraussicht nach auch negativ auf die Bereitstellung humanitärer Hilfgelder durch westliche Geberstaaten auswirken. Hinsichtlich der konkreten Hilfeleistungen vor Ort ist zudem unwahrscheinlich, dass auch ein Rückkehrer aus dem westlichen Ausland, welcher der oben beschriebenen Personengruppe angehört, Zugang zu ihnen erhalten würde. Dies gilt namentlich für die sog. PARRs und für die Bereitstellung von Barbeträgen im Rahmen des UNHCR-Programms Afghanistan Voluntary Repatriation.

Unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Klägers ist der erkennende Einzelrichter zu der Überzeugung gelangt, dass in seiner Person die nach den oben dargestellten Maßstäben engen Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK erfüllt sind. Aufgrund der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es dem Kläger nicht gelingen würde, in Afghanistan wenigstens ein Leben am Rande des Existenzminimums zu führen.

Die Abschiebungsandrohung entfällt nach der Feststellung des Abschiebungsverbots gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO und § 83b AsylG, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.



Beglaubigt



Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

